

Artikel I.

Das Reichsmilitärgesetz wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 11 tritt folgende Vorschrift:

§ 11.

Personen, die keinem Staate angehören, können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden.

§ 11 entsprach früher dem § 21 des alten RSt. Jetzt ist die Möglichkeit der Heranziehung zum Wehrdienst auf alle Staatslosen ausgedehnt. Anspruch auf Einbürgerung ist nach § 12 RSt. gegeben.

2. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13.

Für die Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, ist der Grad der Tauglichkeit zum Militärdienst maßgebend.

Ein Abweichen von dieser Reihenfolge ist nur zulässig zugunsten der in einem Schutzgebiet oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen oder auf Antrag anderer Militärpflichtigen, sofern diese ihre sofortige Einstellung wünschen, oder im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind.

Beseitigt ist die Aushebung durch Los. Das hat für alle Wehrpflichtigen Bedeutung.

Abf. 2 bringt für die im Schutzgebiet oder Ausland lebenden Deutschen eine Erleichterung.

3. Im § 17 Abf. 1 werden die Worte „falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrgangs (§ 13) gehören“, gestrichen.

Die Vorschrift ergibt sich aus der im § 13 vorgenommenen Beseitigung der Losung.